

## Amtlicher Teil 7-08

### **Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung**

**RdErl. d. MK v. 15.6.2008 – 33-82150/9  
- VORIS 22410 -**

**Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2007 (SVBl. S. 366) - VORIS 22410 -**

Die Kultusministerkonferenz hat mit Datum vom 16.11.2006 die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Ethik (EPA-Ethik) verabschiedet. Die EPA-Ethik werden hiermit für Niedersachsen für das Fach Werte und Normen als Abiturprüfungsfach übernommen. Sie sind erstmals in der Abiturprüfung 2011 anzuwenden.

### **Vergleichsarbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik für den Schuljahrgang 8 im Frühjahr 2009**

**RdErl. d. MK v. 13.6.2008 – 21-82150/16**

Im Frühjahr 2009 werden im Schuljahrgang 8 erstmalig Vergleichsarbeiten in den drei Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik geschrieben.

Folgende Termine und Testbereiche wurden inzwischen festgelegt:

Deutsch: 3.3.2009 Testbereiche:

Lesen, Sprachbetrachtung

Englisch: 5.3.2009 Testbereiche: Hören, Lesen

Mathematik: 11.3.2009 Testbereiche: alle Leitideen

Weitere Hinweise zum Verfahrensablauf und zu den Inhalten werden nach Vorliegen der Informationen gegeben.

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen**

**Vom 1. Juni 2008**

**(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 211)**

### **Dreiwöchige Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an französischen Schulen im Frühjahr 2009**

**RdErl. d. MK v. 28.5.2008 – 47 - 50 121/1-7 F.**

Im Schuljahr 2008/2009 wird wieder deutschen Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit geboten, drei Wochen an französischen Schulen zu hospitieren. Folgender Termin ist vorgesehen:

im Frühjahr 2009 vom 16.3.2009 bis 3.4.2009.

Zur Teilnahme an dem Programm können sich vor allem Lehrkräfte der Sekundarbereiche I und II – auch von Berufs- und Hauptschulen – bewerben, die die Lehrbefähigung für das Fach Französisch besitzen. An dem Programm können aber auch Lehrkräfte mit anderen Fächern teilnehmen, sie müssen jedoch über so gute französische Sprachkenntnisse verfügen, dass sie dem Unterricht ohne Schwierigkeiten folgen und diesen auch bereichern können. Bewerben können sich ebenfalls Lehrkräfte aus dem Grundschulbereich, die Frühunterricht Französisch erteilen. Diese müssen allerdings damit rechnen, dass sie an ein Collège vermittelt werden. Voraussetzung für alle Bewerbergruppen ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen (Lehramtsprüfung).

Die Dienstbezüge werden von den Heimatbehörden weitergezahlt.

Die Kosten für Reise und Aufenthalt in Frankreich müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst tragen. Nach § 98 Abs. 1 NBG i. V. m. § 11 Abs. 4 BRKG können jedoch die Auslagen bis zu 100 Euro erstattet werden, sofern im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist formlos an den zuständigen Standort der

Landesschulbehörde zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 S. 2 BRKG zu beachten; unbeschadet dieser sechsmonatigen Frist sollen aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auslagenerstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Hospitationsaufenthaltes beantragen.

Bewerberinnen und Bewerber, denen vom Pädagogischen Austauschdienst eine französische Gastschule benannt wird, müssen umgehend ihre Dienstreise unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften beantragen, da die Bewerbung diesen Antrag nicht beinhaltet.

Der Bewerbungsbogen und das Informationsblatt können bei den zuständigen Standorten der Landesschulbehörde angefordert oder im Internet unter [www.kmk.org/pad/home.htm](http://www.kmk.org/pad/home.htm) abgerufen werden. Auch eine Anforderung per E-Mail unter [elke.ebers@kmk.org](mailto:elke.ebers@kmk.org) ist möglich. Die Unterlagen sind dreifach auf dem Dienstwege einzureichen.

Die Standorte der Landesschulbehörde werden gebeten, mir die Bewerbungen in Frage kommender Lehrkräfte bis zum 8.12.2008 vorzulegen.

Der Pädagogische Austauschdienst bittet um Überlassung eines Berichts nach Abschluss des Hospitationsaufenthaltes in Frankreich.

### **Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen**

**RdErl. d. MK v. 13.6.2008 - 33-83203 - VORIS 22410 -**

**Bezug: RdErl. d. MK v. 24.5.2004 - 33-83203 - (SVBl. S. 305, ber. 2004 S. 505 und 2007 S. 314), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 19.10.2006 (SVBl. S. 450) -VORIS 22410**

I. Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 6.3 wird gestrichen.
  2. Die Muster für die Nrn. 6.1 und 6.2 erhalten die in der Anlage beigefügte Fassung.
- II. Dieser Erlass tritt am 1.8.2008 in Kraft.

Anlage

6. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse im Gymnasium im fünften bis zehnten Schuljahrgang

6.1 Unterricht nach der Stundentafel 1

Pflichtunterricht

Deutsch Politik-Wirtschaft

Englisch Religion

Französisch Werte und Normen

Latein Mathematik

Griechisch Biologie

Musik Chemie

Kunst Physik

Geschichte Sport

Erdkunde

Wahlpflichtunterricht

Wahlfreier Unterricht

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften

6.2 Unterricht nach der Stundentafel 2

Pflichtunterricht

Deutsch Politik-Wirtschaft

Englisch Religion

Französisch Werte und Normen

Latein Mathematik  
Griechisch Biologie  
Musik Chemie  
Kunst Physik

Geschichte Sport  
Erdkunde  
Wahlfreier Unterricht

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften

**Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums  
RdErl. d. MK v. 13.6.2008 - 33-81011  
- VORIS 22410 -**

**Bezug: RdErl. d. MK v. 3.2.2004 - 303-81011, geändert durch RdErl. d. MK  
v. 11.5.2006 -33-81011 (SVBl. S. 247) - VORIS 22410 -**

- I. Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:
  1. Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Worte „Die Gesamtkonferenz entscheidet im Benehmen mit dem Schulleiternrat“ werden durch die Worte „Der Schulvorstand entscheidet“ ersetzt.
    - b) Das Wort „sie“ wird durch das Wort „er“ ersetzt.
  2. In Nr. 3.3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „nach Entscheidung des Schulvorstands“ eingefügt.
  3. Nr. 3.3.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Bei der Entscheidung über die Verteilung der Wochenstunden auf die Fächer des Aufgabenfeldes können insgesamt bis zu zwei Wochenstunden für ein naturwissenschaftliches Praktikum verwendet werden.“
  4. In Nr. 3.4 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „nach Entscheidung des Schulvorstands“ eingefügt.
  5. Nr. 3.4.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Es sind Angebote aus verschiedenen Fachbereichen einzurichten; darunter soll mindestens ein Angebot aus dem fremdsprachlichen Fachbereich und müssen mindestens zwei nicht sprachliche Angebote sein.“
  6. Nr. 3.6 erhält folgende Fassung:  
„Die Einrichtung und spezielle Ausgestaltung von Unterricht gemäß Nrn. 3.3 bis 3.5 in Verbindung mit Nr. 4.7.5 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Der Schulbehörde ist über die Einrichtung und Ausgestaltung zu berichten.“
  7. In Nr. 3.7.1 Satz 1 werden die Worte „die Schule“ durch die Worte „der Schulvorstand“ ersetzt.
  8. In Nr. 3.7.2 Satz 1 werden die Worte „Die Schule“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.
  9. In Nr. 3.7.8 Satz 2 werden die Worte „drei- oder vierstündig“ durch die Worte „zwei-, drei- oder vierstündig“ ersetzt.
  10. In Nr. 4.3 Satz 3 wird das Wort „Rahmenrichtlinien“ durch das Wort „Lehrplänen“ ersetzt.
  11. In Nr. 4.7.2 Satz 2 wird das Wort „Schule“ durch die Worte „Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.
  12. In Nr. 4.7.4.4 werden die Worte „drei- oder vierstündig nach Entscheidung der Schule“ durch die Worte „zwei-, drei- oder vierstündig“ ersetzt.
  13. In Nr. 4.7.5 Satz 3 werden die Worte „die Schule“ durch die Worte „die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Fachkonferenz“ ersetzt.
  14. In Nr. 4.14 Satz 2 wird das Wort „Schule“ durch das Wort „Gesamtkonferenz“ ersetzt.

15. In Nr. 9.2 Satz 1 werden die Worte „Die Schule“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.
16. In Nr. 9.3 Satz 2 wird das Wort „Schulleitung“ durch die Worte „Schulleiterin oder des Schulleiters“ ersetzt.
17. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt geändert:
- a) In der Spalte „5. Schuljahrgang“ wird in der Zeile „Geschichte“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und wird in der Zeile „Schülerpflichtstundenzahl“ die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- b) Die Stundentafeln für den Schuljahrgang 10 erhalten die in der Anlage beigefügte Fassung.
- c) In der Anlage 1 werden in der Spalte „5. Schuljahrgang“ die Fußnotenzeichen „5)“ und „6)“ durch die Fußnotenzeichen „6)“ und „8)“, „in der Spalte „6. Schuljahrgang“ das Fußnotenzeichen „5)“ durch das Fußnotenzeichen „6)“ und in der Spalte „Gesamtstundenzahl“ das Fußnotenzeichen „7)“ durch die Fußnotenzeichen „10)“ ersetzt.
- d) In der Anlage 2 werden in der Spalte „5. Schuljahrgang“ die Fußnotenzeichen „4)“ und „5)“ durch die Fußnotenzeichen „6)“ und „8)“, in der Spalte „6. Schuljahrgang“ das Fußnotenzeichen „4)“ durch das Fußnotenzeichen „6)“ und in der Spalte „Gesamtstundenzahl“ das Fußnotenzeichen „6)“ durch die Fußnotenzeichen „10)“ ersetzt.
- e) In Anlage 1 und 2 erhalten die Fußnoten folgende Fassung:
- „1) An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu betreiben, wenn es sich um eine im Schuljahrgang 10 neu begonnene Fremdsprache handelt. Eine im Sekundarbereich I begonnene dritte Fremdsprache kann im Schuljahrgang 10 als Wahlfremdsprache zwei-, drei- oder vierstündig neben der ersten und zweiten Pflichtfremdsprache fortgeführt werden. Wird eine dritte Pflichtfremdsprache im 10. Schuljahrgang zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig erteilt werden.
- 2) An die Stelle des Faches Musik oder Kunst kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.
- 3) Für Schülerinnen und Schüler, die an dem Unterricht mit besonderem Schwerpunkt in Musik nach Nr. 3.3.3 teilnehmen, wird das Fach Musik im Schuljahrgang 6 dreistündig und in den Schuljahrgängen 7 bis 9 vierstündig erteilt; außerdem wird für sie in den Schuljahrgängen 6 und 7 das Fach Kunst einstündig erteilt und werden für sie die in den Schuljahrgängen 7 bis 9 verbleibenden Stunden nach Buchstabe B (Profilunterricht) dem Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht zugeordnet. Insbesondere für diese Schülerinnen und Schüler kann der Musikunterricht durch Wahlunterricht im Fach Musik im Schuljahrgang 5 ergänzt werden. Diese Fußnote entfällt bei Stundentafel 2.
- 4) Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden je Schuljahr Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.
- 5) An die Stelle von Werte und Normen kann nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers das Fach Philosophie nach § 128 Abs. 1 Satz 4 NSchG treten.
- 6) Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern sollte im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend angelegt sein. Im 10. Schuljahrgang kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers an die Stelle eines naturwissenschaftlichen Faches das Fach Informatik treten.
- 7) Sofern Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist im zweiten Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen. Die Note in Sporttheorie ist zusätzlich im Zeugnis einzutragen.
- 8) Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.7.4.1 und 4.7.4.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe werden Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 10 verwendet und kann der Unterricht in der Fächergruppe Deutsch, erste und zweite Pflichtfremdsprache in den Schuljahrgängen 5 bis 9 um bis zu zwei Wochenstunden gekürzt werden.

9) Im Wahlunterricht können für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer nach Anlage 4 zu § 11 Abs. 1 und 2, Fußnote 2 VO-GO angeboten werden.

10) Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen im Profilunterricht, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.“

II. Dieser Erlass tritt am 1.8.2008 in Kraft.

### Anlage

#### Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Stundentafel 1)

Bereich	Aufga- benfeld	Fach	SJg	
			10	
		Deutsch	3	
		1. Fremdsprache	3	
		2. Fremdsprache	41)	
		3. Fremdsprache	-1)	
		Musik	22)	
		Kunst	22)	
		Geschichte	2	
		Erdkunde	2	
		Politik-Wirtschaft	24)	
		Religion / Werte und Normen		25)
		Mathematik	4	
		Biologie	26)	
		Chemie	26)	
		Physik	26)	
		Sport	27)	
		Verfügungsstunde	-	
		Profilunterricht (Unterricht mit besonderem Schwerpunkt; Wahlpflichtunterricht; ggf. Wahlfremdsprache)	-	
		Wahlunterricht (Wahlfremdsprachen; neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften)	+9)	
		Schülerpflichtstundenzahl	34	
		Schülerhöchststundenzahl	+	

#### Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Stundentafel 2)

Bereich	Aufga- benfeld	Fach	SJg	
			10	
		Deutsch	3	
		1. Fremdsprache	3	
		2. Fremdsprache	41)	
		3. Fremdsprache	-1)	
		Musik	22)	
		Kunst	22)	
		Geschichte	2	
		Erdkunde	2	
		Politik-Wirtschaft	24)	
		Religion / Werte und Normen		25)
		Mathematik	4	

Biologie	26)
Chemie	26)
Physik	26)
Sport	27)
Verfügungsstunde	-
Wahlunterricht (Wahlfremdsprache, neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften)	+9)
Schülerpflichtstundenzahl	34
Schülerhöchststundenzahl	+

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe  
Vom 13. Juni 2008  
(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 217)

1

**Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe  
RdErl. d. MK v. 13.6.2008 – 33-81012  
- VORIS 22410 -**

Bezug: RdErl. d. MK v. 17.2.2005 – 33-81012 (SVBl. S. 177, ber. SVBl. 2006 S. 453 - VORIS 22410), geändert durch RdErl. d. MK v. 12.4.2007 – 33-81012 (SVBl. S. 159 – VORIS 22410)

I. Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 7.11 Satz 1 werden nach dem Wort „Wenn“ die Worte „in der Einführungsphase bei mehr als 30 %, in der Qualifikationsphase“ eingefügt.

2. In Nr. 8.13 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nr. 8.14 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. Nr. 8.14 erhält folgende Fassung:

„In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule werden in allen Fächern, außer im Fach Sport, Klausuren geschrieben, und zwar werden in Deutsch, in den Fremdsprachen und Mathematik drei Klausuren und in den übrigen Fächern, die in der Einführungsphase durchgängig betrieben werden, zwei Klausuren im Schuljahr geschrieben, in Fächern, die nur ein Schulhalbjahr betrieben werden, wird jeweils eine Klausur geschrieben. Die Dauer soll zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten. In allen Fächern ist in begründeten Fällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters eine weitere Klausur im Schuljahr oder Schulhalbjahr zulässig, wenn dieses zur Feststellung der schriftlichen Leistungen in einer Lerngruppe erforderlich ist.“

4. Nr. 10.8 erhält folgende Fassung:

„In den Abiturprüfungsfächern werden im ersten Schuljahr jeweils drei Klausuren, im dritten Schulhalbjahr jeweils zwei Klausuren geschrieben. In den übrigen Fächern werden zwei Klausuren im Schuljahr geschrieben, sofern in diesen Fächern zwei aufeinander folgende Schulhalbjahre in einem Schuljahr zu belegen sind; ansonsten wird eine Klausur in einem Schulhalbjahr geschrieben. Im Unterricht in Sporttheorie wird je Schulhalbjahr eine Klausur geschrieben. In den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel kann eine Klausur durch eine fachpraktische Aufgabe, ggf. auch ohne schriftlichen Aufgabenteil ersetzt werden. In allen Fächern ist in begründeten Fällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters eine weitere Klausur im Schuljahr oder Schulhalbjahr zulässig, wenn dieses zur Feststellung der schriftlichen Leistungen in einer Lerngruppe erforderlich ist. Im vierten Schulhalbjahr wird in den Fächern jeweils eine Klausur geschrieben.“

5. Nr. 10.9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Fremdsprachen, die in der Einführungsphase neu begonnen haben, sind während des ersten und zweiten Schulhalbjahres auch mehr als jeweils eine Klausur oder zwei Klausuren möglich, die dafür allerdings kürzer ausfallen können.

b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfungsfächern“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

6. Nr. 15.2 wird gestrichen.

II. Dieser Erlass tritt am 1.8.2008 in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium,  
im Abendgymnasium und im Kolleg

Vom 13. Juni 2008

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 218)

)

### **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg**

**RdErl. d. MK v. 13.6.2008 - 33-83213**

**- VORIS 22410 -**

Bezug: RdErl. d. MK v. 19.5.2005 - 33-83213 (SVBl. S. 361 - VORIS 22410), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 12.4.2007 (SVBl. S. 149 – VORIS 22410)

I. Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nr. 11.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „erfolgt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle einer Wettbewerbsleistung nach Nr. 2.4 Buchst. a tritt die den Wettbewerb betreuende Lehrkraft an die Stelle der Lehrkraft nach Satz 1.“

2. Nach Nr. 15.1 wird folgende Nr. 15.2 angefügt:

„15.2 Abweichend von Absatz 2 können die bei einem ersten Durchgang erzielten Leistungen in Latein, Griechisch und Hebräisch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht in die Gesamtqualifikation nach den Absätzen 3 bis 8 einzubringen sind.“

3. Nr. 16.3 erhält folgende Fassung:

„16.3 Im Fach Sport sind die Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung einzutragen. Ist Sport Schwerpunktfach, so gilt: Das Ergebnis der sportpraktischen Prüfung wird in die Spalte „mündliche Prüfungsergebnisse“ der Zeugnisformulare eingetragen; wird die schriftliche Prüfung durch eine mündliche ergänzt, so wird das Ergebnis nach der Formel  
$$SP = (2 \times s + m) \div 3$$

errechnet und in der Spalte „schriftliche Prüfungsergebnisse“ eingetragen, wobei bei Bruchteilen nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet wird; dabei ist s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung und m = Punktzahl der mündlichen Prüfung; für die Ermittlung des Gesamtergebnisses gilt Nr. 2 der Anlage 1 a zu § 4 Abs. 2 Satz 1. Ist Sport mündliches Prüfungsfach, so gilt: Das Ergebnis der sportpraktischen Prüfung wird zusammen mit dem Ergebnis der mündlichen Prüfung in die Spalte „mündliche Prüfungsergebnisse“ der Zeugnisformulare eingetragen; für die Ermittlung des Gesamtergebnisses gilt Nr. 3 der Anlage 1 a zu § 4 Abs. 2 Satz 1. Ist Sport Prüfungsfach, so ist unter Bemerkungen aufzunehmen:

„In Sport enthält die Prüfung einen praktischen Teil.“

Sind Musik oder Kunst Prüfungsfächer und enthalten die Prüfungen praktische Teile, so ist unter Bemerkungen aufzunehmen:

„In Kunst / Musik enthält die Prüfung einen praktischen Teil.“

Im Fach Musik gehen das Ergebnis des fachpraktischen und das Ergebnis des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung im Verhältnis 1:1 in die Gesamtbewertung ein. Ist der schriftliche Teil um einen mündlichen Teil zu ergänzen, gilt für diese beiden Teile die Berechnung nach Nr. 1 der Anlage 1 a zu § 4 Abs. 2 Satz 1.“

4. Nach Nr. 16.7 wird folgende neue Nr. 16. 8 eingefügt:  
„16.8. Bei der Bescheinigung eines Latinums, Graecums oder Hebraicums ist Nr. 15.2 zu beachten.“
  5. Die bisherigen Nrn. 16.8 und 16.9 werden die Nrn. 16.9 und 16.10.
  6. Die neue Nr. 16.9 erhält folgende Fassung:  
„16.9 Wer die Abiturprüfung bestanden und im Prüfungsfach Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium in Block I, im Abendgymnasium und im Kolleg in Block II insgesamt mindestens zwanzig Punkte in einfacher Wertung erreicht hat, kann eine besondere Bescheinigung mit folgendem Vermerk beantragen:  
„Aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist die Inhaberin / der Inhaber dieser Bescheinigung, die / der im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife im Prüfungsfach Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau eine mindestens ausreichende Note erzielt hat, von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den Französischen Universitäten befreit“.
  7. Nr. 17.4 wird gestrichen.
  8. Die Seiten 1 bis 4 der Anlage 1 des Zeugnisses an Fachgymnasien sowie die Seiten 2 und 3 der Anlage 1 in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule über die allgemeine Hochschulreife erhalten die in der Anlage beigefügte Fassung.
  9. In Anlage 3 b wird die Fußnote 2 gestrichen.
  10. Die Seiten 2 der Anlage 5 der Bescheinigung für das Abendgymnasium und das Kolleg über den schulischen Teil der Fachhochschulreife erhalten die in der Anlage beigefügte Fassung.
- II. In-Kraft-Treten
1. Artikel 1, Nrn. 1 bis 9 treten zum 1.8.2008 in Kraft; Artikel I, Nr. 10 tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.
  2. Für Schülerinnen und Schüler des Fachgymnasiums sind bei der Abiturprüfung 2009 und 2010 mit Ausnahme der Änderung nach Artikel I Nr. 7 noch die Regelungen der bis zum 31.7.2008 geltenden Fassung anzuwenden. Entsprechendes gilt bei den Abiturprüfungen 2011 und 2012 für die Schülerinnen und Schüler des Fachgymnasiums, die vor dem 1.8.2009 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und eine Abiturprüfung nach dem Prüfungstermin 2011 abzulegen oder zu wiederholen haben.

## **Computer- bzw. Notebooknutzung in Arbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen und weiteren schriftlichen Arbeiten**

### **hier: Herstellen gleicher Voraussetzungen**

**RdErl. d. MK v. 9.6.2008 – 33-83212/4-02/08**

**- VORIS 22410 -**

Der Computer oder das Notebook sind insbesondere durch die Einrichtung von Notebook-Klassen in einigen Schulen auch im Unterricht alltägliche Arbeitsmittel. Um gleiche Voraussetzungen vor allem für schriftliche Abschlussprüfungen zu schaffen, wird nachfolgend festgelegt, in welchen Fächern und in welcher Form Computer bzw. Notebook in schriftlichen Arbeiten und Prüfungen eingesetzt werden dürfen.

#### **Abitur**

In den schriftlichen Abiturarbeiten dürfen Computer oder Notebooks nur im Fach Mathematik eingesetzt werden. In diesem Fall ersetzen sie den computeralgebrafähigen Taschenrechner.

Für die Nutzung sind bereits Regeln aufgestellt, die einen Zugriff auf zusätzliche Software und eigene Dateien untersagen. Im Einzelnen sind diese Regeln mit der Veröffentlichung der Thematischen Schwerpunkte für das Abitur im Fach Mathematik mitgeteilt worden (siehe Anlage).

Vergleichsarbeiten und Abschlussprüfungen

Bei Vergleichs- und Abschlussarbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen werden keine Computer oder Notebooks benutzt. Ausnahmen gelten auch hier für das Fach Mathematik, die Bedingungen entsprechen denen des Abiturs (s. o.).

Schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten, Klausuren)

In schriftlichen Arbeiten ist der Einsatz von Computern oder Notebooks in verschiedenen Fächern zugelassen, wenn die Gleichbehandlung der beteiligten Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Dabei darf ein Zugriff nur auf solche Dateien erfolgen, die allen vorliegen. Die Aufgabenstellungen müssen den besonderen Charakter des Arbeitens mit dem Computer oder dem Notebook berücksichtigen, insbesondere wenn der Zugriff auf das Internet gestattet ist, weil Recherchen durchgeführt werden sollen.

Es ist in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, ohne Computer oder Notebook selbstständig Texte zu erstellen und dabei sowohl die äußere Form als auch die sprachliche Richtigkeit zu beachten.

Anlage

Für den Technologieeinsatz in den Prüfungen gilt:

– Alle Taschenrechner sind mittels eines Hard- bzw. Software-Resets vor der Prüfung in den Urzustand (bei Auslieferung) zu versetzen. Nur Programme, die den Leistungsumfang im Rahmen der vom MK veröffentlichten Vorgaben für den Taschenrechnertyp ergänzen, sind auf dem Rechner zulässig.

– Für eine hinreichende Anzahl von Ersatzrechnern ist zu sorgen.

– Bei den Computeralgebrasystemen sind keine Ergänzungsprogrammpakete über die Vorgaben hinaus zulässig; auf PCs sind neben einem CAS die Standard-Officeprogramme ohne Rechtschreib- und Grammatikprüfung, aber keine weiteren mathematischen Programme zulässig.

– Vernetzte Rechner sind in der Abiturprüfung nicht zulässig. In Rechnernetzen ist von der Schule zu gewährleisten, dass die benutzten Rechner hardwareseitig vom Netz getrennt sind. Funknetzwerke sind auf der Hardware- und Softwareseite so zu trennen, dass weder im Prüfungsraum noch in der lokalen Umgebung auf das System zugegriffen werden kann.

– Die textliche Dokumentation der Problemlösung muss in der Reinschrift so angelegt sein, dass der Gedankengang der Problemlösung vollständig nachvollziehbar ist; die Dokumentation ist integraler Bestandteil der Problemlösung und geht in die Bewertung der Prüfungsleistung ein.

– Bei der Übertragung von Graphen von Rechnern in die Dokumentation sind die Skalierungen der Achsen geeignet zu dokumentieren; die Terme der dargestellten Funktionen sind anzugeben, die Zuordnung Term – Graph muss eindeutig und nachvollziehbar sein.

– Wird der Computer zum Editieren von Aufgabenlösungen benutzt, muss der Prüfling zum Abschluss einen Computerausdruck seines Lösungstextes durch Unterschrift autorisieren. Die Erstellung des Computerausdrucks ist von der Schule geeignet so zu organisieren, dass beim Abgeben der Prüfungsarbeit der unterschriebene Ausdruck vorliegt. Nur der autorisierte Ausdruck ist Bestandteil der Prüfungsarbeit; die elektronische Version (Datei) kann nicht zur Korrektur oder Bewertung herangezogen werden.

– Die verwendete Technologie muss in den Prüfungsakten (mit Angabe des verwendeten Computeralgebrasystems bzw. Taschenrechner-Typs) von der Prüferin / dem Prüfer vermerkt werden.

## **Einführung von Kerncurricula**

**für die allgemein bildenden Schulen**

**hier: Hauptschulen, Realschulen, Integrierte Gesamtschulen, Gymnasien**

**RdErl. d. MK v. 24.6.2008-21-82163**

**-82164**

**-82165**

**-82181 – VORIS 22410**

**Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2007-21-82150/6  
(SVBl. 10/2007, S. 358ff.) – VORIS 22410**

Zum 1.8.2008 werden in Hauptschulen, Realschulen, Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien Kerncurricula in den nachstehend genannten Fachbereichen bzw. Fächern für alle Schuljahrgänge verbindlich eingeführt.

Hauptschule: Geschichte, Politik, Erdkunde

Realschule: Geschichte, Politik, Erdkunde

Integrierte

Gesamtschule: Gesellschaftslehre

Gymnasium: Geschichte, Erdkunde, Latein, Griechisch

Abweichend davon werden zum 1.8.2008 die Kerncurricula für die Fächer im Gymnasium für die Schuljahrgänge 5 - 8, ab dem 1.8.2009 für den Schuljahrgang 9, ab dem 1.8.2010 für den Schuljahrgang 10 verbindlich. Die oben genannten Regelungen gelten auch für die entsprechenden Schulzweige der Kooperativen Gesamtschule.

Die Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die oben genannten Fachbereiche und Fächer die Curricularen Vorgaben der Schuljahrgänge 5/6 sowie die Rahmenrichtlinien für die Schuljahrgänge 7 - 10, die mit der verbindlichen Einführung der Kerncurricula außer Kraft treten.

Die Kerncurricula werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Den Schulen wird je Fach ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Die Kerncurricula werden im Juli im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei unter <http://db2.nibis.de/1db/cuvo/ausgabe/> heruntergeladen werden.

**Einführung von Kerncurricula  
für die allgemein bildenden Schulen  
hier: Grundschulen, Förderschulen**

**RdErl. d. MK v. 24.06.2008 – 26 – 82 150 – VORIS 22410**

Zum 1.8.2008 wird in den Grundschulen und Förderschulen, Schuljahrgang 1 - 4, das Kerncurriculum Herkunftssprachlicher Unterricht verbindlich eingeführt.

Das Kerncurriculum legt den Rahmen für den herkunftssprachlichen Unterricht fest. Es ersetzt die Rahmenrichtlinien für den muttersprachlichen Unterricht ausländischer Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen, die mit der verbindlichen Einführung des Kerncurriculums außer Kraft treten.

Das Kerncurriculum wird einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Den Schulen wird je ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Das Kerncurriculum wird im Juli 2008 im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und kann als PDF-Datei unter <http://db2.nibis.de/1db/cuvo/ausgabe/> heruntergeladen werden.

**II. Neue Kurse im Programm des NiLS  
Weiterbildung „Physik im Sekundarbereich I  
für fachfremd Unterrichtende“ (1. Durchgang)**

Struktur und Inhalte

Im Rahmen der neu angebotenen Weiterbildung arbeitet das NiLS mit dem Institut für Physik und Technik der Stiftung Universität Hildesheim zusammen. Die Maßnahme ermöglicht 20 Lehrkräften den Erwerb eines Zertifikats, das ihnen die Befähigung zur Erteilung von Physikunterricht im Sekundarbereich I bescheinigt.

Die Weiterbildung beginnt im Oktober 2008 und endet im Oktober 2009. Neben drei Wochenkursen am Institut für Physik und Technik in Hildesheim finden zwischen den Wochenkursen auch internet-gestützte Arbeitsphasen statt. Sie werden von Mentorinnen und Mentoren des Instituts für Physik und Technik betreut.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden befähigt, sich auf der Grundlage allgemeiner pädagogischer Kenntnisse und Erfahrungen mit fachdidaktischen, methodischen und experimentellen Fragen des Faches auseinander zu setzen und einen dem Kerncurriculum entsprechenden Unterricht zu erteilen.

Die Weiterbildung vermittelt

- die fachlichen Grundlagen des Kerncurriculums für das Unterrichtsfach Physik im Sekundarbereich I
- experimentelle Schulphysik für den Sekundarbereich I
- didaktische und unterrichtspraktische Konzeptionen für den Physikunterricht
- schulrelevante Aspekte der Geschichte der Physik
- schulrelevante Grundlagen zum Verständnis von Theorien und Modellen

Folgende thematische Schwerpunkte werden bearbeitet:

- Grundlagen der Mechanik
- Elektrizitätslehre und Magnetismus
- Grundlagen und Anwendungen der Thermodynamik
- Grundlagen der Optik, der Astro- und der Atomphysik
- Messen, Auswerten und Modellbildung in der Physik

Zertifikat

Die Weiterbildung qualifiziert für die Erteilung von Physikunterricht im Sekundarbereich I. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch ein Zertifikat des NiLS bescheinigt. Neben der aktiven Mitarbeit in den internet-gestützten Arbeitsphasen und einer regelmäßigen Teilnahme an den Präsenzphasen sind für dessen Erwerb eine schriftliche unterrichtsbezogene Themenbearbeitung und ein Abschlusskolloquium vorgesehen. Das Zertifikat wird am letzten Veranstaltungstag überreicht.

Teilnehmerkreis

Die Weiterbildung richtet sich vorrangig an fachfremd unterrichtende Lehrkräfte an Haupt- und Realschulen oder an Lehrkräfte, die sich auf den Einsatz im Unterricht im Fach Physik im Sekundarbereich I vorbereiten wollen.

Tagungsort

Die Wochenkurse finden in Hildesheim statt.

Termine

Präsenzwoche 1: 6.10.2008 - 10.10.2008

Präsenzwoche 2: 9.2.2009 - 14.2.2009

Präsenzwoche 3: 28.9.2009 - 2.10.2009 (mit Prüfung)

Kursteam

Prof. Dr. Jürgen Rüdiger Böhmer, Universität Hildesheim, Institutsleiter

Dr. Frank Zobel, Universität Hildesheim, Mentor

Hans-Werner Kretschmer, Mentor

Annika Wienecke, Universität Hildesheim, Mentorin

Oliver Günther, Universität Hildesheim, Mentor

Dimitri Funkner, Universität Hildesheim, Mentor

Annika Miehe, Universität Hildesheim, Physiklaborantin

Jens Möllring, Universität Hildesheim / Geschwister-Scholl-Gymnasium, Mentor

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online über die Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) unter der Adresse <http://vedab.nibis.de/veran.php?vid=31378> .

Die Veranstaltungsnummer lautet 08.41.64.

Sollte die Zahl der Anmeldungen das verfügbare Platzkontingent überschreiten, entscheidet die Landesschulbehörde unter Beteiligung des Schulbezirkspersonalrats über die Teilnahme. Auf dieser Grundlage erfolgt die Einladung durch das NiLS.

Einladung

Mit der Akzeptanz der Einladung wird die Verpflichtung zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme eingegangen. Eine Entpflichtung aus der laufenden Maßnahme kann nur mit besonderer Begründung und mit Zustimmung der Schulleitung auf schriftlichem Wege erfolgen. Andernfalls kann die Rückerstattung der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens

angefallen Kosten gefordert werden. Die Einladung erfolgt nur einmal und umfasst alle drei Wochenkurse.

#### Kosten

Für Kursmaterialien zu einzelnen thematischen Schwerpunkten und für Experimente wird ein Eigenbeitrag von jeweils 15 Euro pro Woche von der Universität erhoben. Die Mittagsmahlzeiten in der Mensa der Universität müssen selbst finanziert werden, ebenso die Fahrten zwischen Hotel und Universität (ca. 3 km Bus oder Fahrgemeinschaft). Die Kosten für jeweils eine An- und Abreise an den drei Terminen sowie für Übernachtung und Verpflegung (Frühstück, Abendessen) werden erstattet bzw. übernommen.

Ansprechpartnerin im NiLS

Sigrid Latta-Büscher, Dezernentin beim NiLS,

Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 78

E-Mail: [latta-buescher@nils.nibis.de](mailto:latta-buescher@nils.nibis.de)

Ansprechpartner im Institut für Physik und Technik

Prof. Dr. Ing. habil. J. R. Böhmer

E-Mail: [boehmer@uni-hildesheim.de](mailto:boehmer@uni-hildesheim.de)